



Amt / Abt.: 32/322
Az.: 322/131.6-Ma
Datum: 05.03.2015
Drucksache: 2-002/2015
TOP: 4.

Vorlage für:
Stadtrat
Hauptausschuss

am: _____
17.03.2015

öffentliche Sitzung

Betreff:	Sachverhalt in der Anlage
Sachstandsbericht städtische Grünanlagen und Hunde	
Beschluss-Vorschlag:	
Der Beschluss ergibt sich aus der Beratung.	

einmalig

laufend

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle

Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Dem Hauptausschuss am **17. März 2015**,
in öffentlicher Sitzung vorgelegt

Sachstandsbericht städtische Grünanlagen und Hunde

Sachverhalt:

Im Hauptausschuss am 25. November 2014 wurde der Verwaltung aufgetragen, wegen der Leinenpflicht für Hunde eine einheitliche Lösung für alle betroffenen Parks etc. zu finden. Der Hauptausschuss sollte sich zu gegebener Zeit damit befassen.

1. Regelungsmöglichkeiten der Stadt Lindau (B) betreffend das freie Umherlaufen von Hunden

a) Art. 18 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Aus dem Leitbild des Art. 18 Abs. 2 LStVG resultiert die generelle Verpflichtung, Hunde so zu führen und zu halten, dass von ihnen keine Gefahr für Mensch oder Tier ausgeht. Diese Sorgfaltspflicht trifft jeden Hundehalter, unabhängig von Rasse und Größe des Hundes.

Im Einzelfall kann aufgrund von Art. 18 Abs. 2 LStVG die Anordnung einer Leinenpflicht zur Abwehr der in Art. 18 Abs. 1 LStVG genannten Gefahren erlassen werden.

b) Art. 18 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Nach der bestehenden Rechtslage können die Gemeinden gem. Art. 18 Abs. 1 LStVG zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden (als solche können Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm angesehen werden) und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen einschränken. Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen, wobei auch dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen ist.

Die Beschränkung des Art. 18 Abs. 1 LStVG auf große Hunde und Kampfhunde trägt dem Umstand Rechnung, dass im Interesse einer tierschutzgerechten Haltung Anleinpfllichten auf das notwendige Maß beschränkt werden müssen. Insoweit wurde berücksichtigt, dass Bissverletzungen durch große Hunde und Kampfhunde schwerer sind und von Passanten die genannten Rassen auch als bedrohlicher angesehen werden. Auch führt die empfundene Bedrohung bei großen Hunden und Kampfhunden oftmals - gerade auch bei Kindern - zu einem Fehlverhalten, aus dem weitere Gefährdungen resultieren können.

c) Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

Weiterhin gestattet Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO den Gemeinden, die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen (z. B. Kinderspielflächen, Grünanlagen, Parkanlagen) durch Satzungen zu regeln. Insoweit kann darin auch ein Leinenzwang angeordnet werden, unabhängig von Rasse oder Größe des Hundes.

Der Satzungserlass ist nicht von der Gefährdung bestimmter Schutzgüter abhängig. Die Regelungskompetenz umfasst jedoch nicht die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde. Denn die Benutzung gemeindlichen Eigentums ist insoweit abschließend öffentlich-rechtlich durch das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) geregelt und somit das ranghöhere Gesetz.

2. Bisherige Handhabung:

Die Stadt Lindau (B) hat im Jahr 2000 eine Verordnung über das Anleinen von Kampfhunden in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen erlassen.

Von einer Verordnung für große Hunde wurde bislang Abstand genommen, da diese wieder nur einen Bruchteil der Hunde/halter betroffen hätte. Insbesondere ist es bislang in keinem Bereich zu untragbaren Zuständen gekommen. Negative Vorfälle mit nichtangeleiteten großen Hunden (aggressives Verhalten, Jagen anderer Tiere, Zwicken, Anspringen, Beißen), die an die Stadtverwaltung herangetragen werden, sind vereinzelt zu verzeichnen, es hat sich bisweilen aber kein Schwerpunktbereich herausgebildet (durchschnittlich 5-6 Fälle im Jahr, an verschiedenen Orten, hauptsächlich in Siedlungsbereichen).

Per Einzelfallanordnung wurde für Hunde, die sich als gefährlich erwiesen haben, ein Leinenzwang und/oder Maulkorbzwang verfügt, um weitere Gefahren durch diese Hunde bzw. das Verhalten derer Halter abzuwehren. Diesen Anordnungen sind entsprechende Hundetackten bzw. Beißvorfälle vorausgegangen.

Die Stadtgärtnerei hat damit begonnen, an den Eingängen von Grünanlagen wie Uferpark Wäsen, Lindenhofpark oder Alter Friedhof Infotafeln aufzustellen und darin den Appell an die Hundehalter zu integrieren, ihre Hunde anzuleinen. Ziel dieser Verhaltensappelle ist zum einen ein verträgliches Miteinander zwischen den unterschiedlichen Nutzerkreisen (Badende, Erholungssuchende, Hundehalter) zu erreichen aber auch den Interessen des Landschaftsschutzes und der Sauberkeit (Hundekot) Rechnung zu tragen. Als belästigend wird v.a. in Badebereichen der Konflikt zwischen Badegästen (z.T. liegend, Kleinkinder) und herumtobenden Hunden genannt sowie Hundehaufen im Liegebereich. Darüber hinaus wird von Erholungssuchenden von Zeit zu Zeit geschildert, wie freilaufende Hunde rasant auf Spaziergänger zurennen, was als bedrohlich empfunden wird.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadtgärtnerei, auch weitere Grünanlagen mit solchen Schildern auszustatten. Dennoch sollen auch Grünbereiche, in ausgewogener Verteilung über den gesamten Innenbereich des Stadtgebietes, davon gänzlich ausgenommen bleiben, damit Hunde sich dort frei bewegen können.

3. Vorschlag bzgl. Regelung, Abwägung:

Aus Sicht der Verwaltung ist eine stringente Vereinheitlichung von Regelungen in Grünparks in Bezug auf Hunde nicht erstrebenswert, da die Orte unterschiedlich konfliktrichtig sind und auch Hunden der bereits erwähnte Freiraum gelassen werden muss. Unter Umständen müsste entsprechend auch innerhalb der Grünanlagen örtlich differenziert werden, um allen Interessen Rechnung zu tragen.

Die Stadtverwaltung kann derzeit weder eine besondere Gefahrenlage noch einen besonderen Problembereich im Stadtgebiet ausmachen. Deshalb ist es schwierig, einen räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich für eine evtl. Verordnung nach Art. 18 Abs. 1 LStVG festzulegen. Zudem wären davon nur große Hunde betroffen, andere, ebenfalls als „beeindruckend“ empfundene Rassen wie die „Englische Bulldogge“, dagegen nicht.

Ähnlich sieht es für eine evtl. Satzung nach Art. 24 GO (Benutzungssatzung, Grünanlagensatzung) aus. Auch hier ist mit der Maßgabe, Bereiche für das uneingeschränkte Bewegen von Hunden freizulassen, eine Differenzierung schwierig. Es stellt sich die Frage, welche Grünflächen dann überhaupt noch für den Freilauf von Hunden zur Verfügung stehen sollten. Ausgenommen sollten sicherlich Liegebereiche für Badebesucher sein. Fraglich ist jedoch, ob es hierzu einer Regelung durch Satzung bedarf oder ob hier nicht weiterhin auf Schilder mit Appellcharakter und das Verantwortungsbewusstsein eines Großteils der Hundehalter gesetzt werden darf.

Im Großen und Ganzen halten sich die negativen Vorfälle in Grenzen und höchst selten passieren solche in Grünanlagen. Zudem sind bei einer Regelung nach Art. 24 GO die oftmals dem Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der Grünanlagen ausgenommen, welche in vielen Grünanlagen vorhanden sind (siehe beigefügte Auflistung in Anlage 1). Eine einheitliche Regelung für den gesamten Park ist damit nicht möglich.

Zwar hätte die Regelung per Satzung den Vorteil, dass nachweisbare Verstöße mit einem Bußgeld geahndet werden könnten. Zu bedenken ist jedoch, dass es keinen kommunalen Ordnungsdienst gibt und damit eine Kontrolle durch eigenes Personal nicht möglich wäre. Dagegen besteht die Möglichkeit eines individuell anzuordnenden Leinenzwangs bereits jetzt über Art. 18 Abs. 2 LStVG.

Am ehesten käme aus Sicht der Stadtverwaltung eine Satzung nach Art. 24 GO im Holder-eggenpark in Betracht. Dort führen zahlreiche Hundehalter ihre Hunde aus. Parallel dazu sind viele Kinder unterwegs, die, häufig ohne Begleitung, die Musikschule besuchen und dabei mit den Hunden in Berührung kommen. Außerdem befindet sich der Kindergarten gleich nebenan. Aufgrund dieser Sachlage kann es zu Konflikten kommen (Hunde stürmen auf Kinder zu, Kinder wissen nicht wie sie sich verhalten sollen), denen durch das Anleinen von Hunden entgegengewirkt werden könnte. Im Hinblick auf den besonders schützenswerten Personenkreis der Kinder kann ein Regelungsbedürfnis durchaus bejaht werden. Eine dementsprechende Regelung könnte auch für den gesamten Park ausgesprochen werden.

Ansonsten ist aus Sicht der Stadtverwaltung primär die Eigenverantwortlichkeit der Hundehalter, die ja schon per Gesetz zu einem ordnungsgemäßen Halten und Führen ihrer Hunde verpflichtet sind, einzufordern. Dies kann evtl. durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit erfolgen. Gleichzeitig sollen die bereits ausgesprochenen Appelle bestehen bleiben, um die Pflichten immer wieder in Erinnerung zu rufen.

Der Beschluss ergibt sich aus der Beratung.



Bohnert



Maucher

Parkanlagen in Lindau

Name	Fl.Nr. Gemarkung	Widmung
Uferpark Wäsen	1819/0 Reutin	ungewidmet
Alter Friedhof Aeschach	120/0 Aeschach	Wege sind gewidmet
Lindenhofpark	8/2 Hoyren	Wege sind gewidmet
Park beim Schloss Holdereggen	79/0 Aeschach	ungewidmet
Lotzbeckpark	62/0	Wege sind gewidmet
Oskar-Groll-Anlage	5/3, 5/0, 4/0 Insel	Wege sind gewidmet
Toskanapark (außer Parkflächen)	10/5 Aeschach	Wege sind gewidmet
Hintere Insel (Wiese am Seeuferweg)	598/0 Insel	Wege sind gewidmet
Gerberschanze	60/0 Insel	Wege sind gewidmet
Römerschanze	90/0 Insel	Wege sind gewidmet
Luitpoldpark (Hintere Insel)	598/0	Wege sind gewidmet
Kneippanlage Aeschacher Ufer	13/0 Aeschach	Wege sind gewidmet